Anhang.

Elektrische Feuermeldestationen.

(Die mit * bezeichneten Feuermeldestationen sind Privatstationen, deren Benutzung für das Publikum ausgeschlossen ist.)

1. Polizeiamt, Marktplatz 4.
* 2. Montirungsdepot, Ratingerstraße 2.
3. Ratingerthor, Alleestraße 1.
4. Gebr. Dieterichs, Duisburgerstraße 20.
5. Marienhospital, Sternstraße 91.
6. Städt. Armenhaus, Derendorferstraße 26.
7. Städt. Schlachthalle, Schäferstraße 28.
* 8. Cavalleriecaserne, Roßstraße 69.
9. Schule, Blücherstraße 8.
10. Vent, Restaurateur, Rosenstraße 1.
*11. Regierungsgebäude, Mühlenstraße 34.
12. Stadttheater, Alleestraße 17.
13. Kolgraf, Restaurateur, Schadowstr. 86.
14. C. Hahn, Ringstraße 2.
15. Zoologischer Garten, Herderstraße 98.
16. A. Vogels, Gastwirth, Lindenstraße 178.
17. Haniel & Lueg, Grafenbergerchaussee 330.
18. Peter Schmitz, Pempelforterstraße 34.
19. Posthalterei, Königsallee 29.
20. Schule, Kreuzstraße 62.
21. Dönneweg, Conditor, Ost- und Bismarck-straßen-Ecke (Oststraße 109).
22. Schule, Charlottenstraße 87.
23. Polizei-Filiale, Cölnerstraße 69.
24. Waggonfabrik, Cölnerstraße 170.
25. Schule, Höhenstraße 5.
26. Postamt, Ellerstraße 215.
*27. Infanteriecaserne, Casernenstraße 34.
28. Postamt, Haroldstraße 22.
*29. Ständehaus, neue Anlagen
30. Krankenhaus, Fürstenwallstraße 91.
*31. Feuer-Societät, Kirchplatz 17.
32. Schule, Thalstraße 76.
*33. Garnison-Lazareth, Färberstraße 136.
34. Braun & Bloem, Stoffeln 21.
35. Hilden, Restaurateur, Herzogsstraße 38.
36. Gasanstalt, Luisenstraße 47.
37. Städt. Fuhrpark, Ellerstraße 26.
*38. Cavalleriecaserne, Neußerstraße 20.
39. Irrenanstalt, Fürstenwallstraße 1.
* 40. Proviantamt, Neußerstraße 67.
41. Polizei-Filiale, Neußerstraße 135.
42. Schule, Martinstraße 56.
43. Schule, Hamm 192.

Telephon-Feuermeldestationen.

1. Gebr. Dieterich	T.-Nr. 48	9. Alb. Hahn	T.-Nr. 4
2. Haniel & Lueg	„ 20	10. Landgrebe & Burberg	„ 21
3. Th. Zinzen	„ 116	11. Ew. Lühdorf	„ 176
4. Ludw. Kraus	„ 113	12. Waggonfabrik	„ 174
5. Hôtel Thüngen	„ 9	13. E. Lange & Cie., Mörsenbroich	„ 285
6. Ruthemeyer	„ 386	14. Schwabenbräu	„ 458
7. Städt. Gasanstalt	„ 13	15. Th. Strucks, Himmelgeisterstr.	„ 893
8. Hasenclever Söhne	„ 25	16. Feuerwehrcaserne, Hüttenstr.	„ 907

Ortsstatut, Tarif und Polizeiverordnung betreffend Entleerung der Abtrittsgruben

und die Abfuhr deren Inhalts in dem Stadtbezirk Düsseldorf, vom 24. Februar 1891, nebst Auszug aus dem mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrag über die Entleerung der Gruben vom 15. Juni 1891 und Polizeiverordnung betreffend die Abänderung vom 2. Mai 1892.

Ortsstatut betreffend die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts in dem Stadtbezirk Düsseldorf.

Auf Grund des §. 10 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 werden für die Stadt Düsseldorf die folgenden ortsstatutarischen Anordnungen getroffen.

§. 1. Die Stadt Düsseldorf übernimmt die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts für alle Grundstücke, insoweit bei denselben die Entleerung mittelst Dampfsaugepumpen oder ähnlicher Apparate polizeilich vorgeschrieben ist. Ausgenommen sind demnach die Außenorte Hamm, Flehe, Volmerswerth, Stoffeln, Lierenfeld, Flingerbroich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soweit es östlich der jetzt bestehenden von Düsseldorf nach Grafenberg führenden Eisenbahnlinie liegt, Grafenberg, Mörsenbroich, Golzheim und Thewissen.

Ausgenommen sind ferner alle Grundstücke, bei welchen den Besitzern nach den geltenden polizeilichen Vorschriften bezw. durch besondere polizeiliche Erlaubniß gestattet ist, die Entleerung ohne Benutzung von Dampfsaugepumpen oder ähnlichen Apparaten zu bewirken.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, den von der Stadt bestimmten Unternehmern die Entleerung der Abortgruben in der vorgeschriebenen Weise zu gestatten.

Mit der beginnenden Entleerung geht das Eigenthum an dem Grubeninhalte auf die Stadt über.

§. 2. Für die jedesmalige Entleerung und Abfuhr ist von dem Besitzer des Grundstücks oder dessen Vertreter eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe derselben wird durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

§. 3. Die für die Entleerung und Abfuhr zu zahlende Gebühr hat die rechtliche Natur einer Gemeindeabgabe, ist mit der beendeten Grubenentleerung fällig und wird von Säumigen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§. 4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom heutigen Tage.
Düsseldorf, den 24. Februar 1891.

Der Oberbürgermeister: Lindemann.

Tarif.

Für die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr des Inhalts gemäß des Ortsstatuts für die Stadt Düsseldorf, werden folgende Beträge bezahlt:

Die Reinigung der Gruben ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Zu ersterer wird der Besitzer eines Grundstücks gemäß der entsprechenden Polizeiverordnung halbjährig verpflichtet.

1. Was die Gruben ohne Wasserspülung oder Wasserzuleitung anlangt, so erfolgt die ordentliche Reinigung unentgeltlich in den Monaten Januar, Februar, März, April und Mai, in den übrigen Monaten wird für jedes Faß von 1500 Liter Inhalt der Betrag von 75 Pfg. gezahlt.

Was die übrigen Gruben anlangt, so wird bei der ordentlichen Reinigung für jedes Faß von 1500 Liter Inhalt der Betrag von 2 M. entrichtet. Ein angefangenes Faß wird für voll gerechnet, wenn es mindestens zur Hälfte gefüllt ist, andernfalls ist nur die Hälfte des tarifmäßigen Betrages zu entrichten.

2. Für außerordentliche Reinigungen muß ohne alle Ausnahme eine Gebühr bezahlt werden, und zwar wird hierfür zu den unter Nr. 1 festgestellten Tarifsätzen von 75 Pfennig bezw. 2 Mark ein Zuschlag von 20% erhoben.

3. Für die Entfernung des Bodensatzes, insoweit derselbe mit dem pneumatischen Apparate nicht ausgehoben werden kann, ist außer den vorbestimmten Sätzen für je eine Arbeitsstunde eines Arbeiters in der Abortgrube (Nachtarbeit) 1 Mark zu entrichten.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage.
Düsseldorf, den 24. Februar 1891.

Der Oberbürgermeister: Lindemann.

Vorstehendes Ortsstatut, sowie der Tarif sind durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 24. Januar 1891 B. A. I. 529 / 21. März 1891 B. A. I. 761 genehmigt worden.

Polizeiverordnung betreffend die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts in dem Stadtbezirk Düsseldorf.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird bezüglich der Entleerung der Abtrittsgruben und der Abfuhr deren Inhalts mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Umfang des Stadtbezirks Düsseldorf, unter Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend die Abtritts- und Düngergruben vom 12. November 1865 und des Reglements über die Ausführung der gewerbsmäßigen Abtrittsreinigung in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf vom 24. Juni 1876, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts darf nur auf geruchlose Weise, durch unmittelbare, ununterbrochene Ueberführung des Grubeninhalts mittels Dampfsaugepumpen oder anderer polizeilich für zulässig anerkannter Apparate und luftdichter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schlauchleitung in (nach §. 2) vorschriftsmäßig beschaffene Fässer geschehen. Es dürfen nur solche Apparate angewendet werden, die den Grubeninhalt direkt bis zur Sohle zu entleeren im Stande sind, so daß die Ausschöpfung von Rückständen in der Regel nach nicht nöthig ist.

Die Entleerung und Abfuhr dürfen nur an Werktagen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends und in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September nur von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends stattfinden. An Sonn- oder Feiertagen, sowie an Werktagen außerhalb der vorstehend angegebenen Stunden dürfen Entleerung und Abfuhr nur in Fällen dringender Noth und nur mit besonderer Erlaubniß der Polizeibehörde erfolgen.

§. 2. Zur Entleerung dürfen nur solche Apparate nebst Zubehör verwendet werden, welche als vorschriftsmäßig anerkannt und mit dem polizeilichen Genehmigungsmerkmale versehen sind.

Alle Apparate und Geräthschaften müssen bei der Ingebrauchnahme durchaus leistungsfähig und rein sein.

Zur Abfuhr des Grubeninhaltes werden nur eiserne Fässer von 1,5 cbm Inhalt zugelassen, die rein, amtlich geaicht, zum unmittelbaren, festen Anschluß an den Apparat eingerichtet, dicht mit Oelanstrich und mit einem Wasserstandsglase, das von außen den Stand der Entleerungsmasse im Fasse erkennen läßt, versehen sind.

Dieselben werden nach der Zulassung mittels schwarzer Schrift auf weißem Untergrunde, mit einer Ordnungsnummer, dem Namen des Eigenthümers, der Angabe des cubischen Inhalts und dem Genehmigungsmerkmale polizeilich bezeichnet.

Apparate, Fässer und alle sonstigen Geräthschaften, welche diesen Bestimmungen nicht mehr entsprechen, sind unter Löschung des amtlichen Merkmals erforderlichenfalls auf Anordnung der Polizeiverwaltung außer Dienst zu stellen.

§. 3. Die zur Entleerung und zur Abfuhr dienenden Gegenstände müssen stets durch gute Zugpferde, ohne Aufenthalt, auf dem kürzesten Wege nach der Reinigungsstätte und von dort nach dem Bestimmungs- bezw. Aufbewahrungsorte gebracht werden.

Die Aufstellung auf der Straße hat mit Vermeidung jeder Verkehrsbeeinträchtigung und event. nach spezieller Anweisung der Polizeiexecutivbeamten zu geschehen.

Die Schlauchleitung muß, sofern die Reinigung von der Straße aus erfolgt, auf dem Boden liegen, damit der Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

Die Entleerung ist ununterbrochen mit größter Ruhe und Beschleunigung zu bewirken, und der Unternehmer daher verpflichtet, zur Bedienung der Maschinen und Fässer ein ausreichendes und wohlunterwiesenes Personal zu verwenden.

Bei der Entleerung sind die Gruben vollständig zu reinigen.

Festere Stoffe, deren Beseitigung mittels der Apparate nicht ausführbar ist, müssen durch besondere Arbeit ausgehoben und in wasserdichten mit dichtem Deckelverschluß versehenen Kastenwagen weggeschafft werden, nachdem sie erforderlichenfalls (event. nach Anweisung der Polizeibehörde) geruchlos gemacht worden sind. Diese Arbeit darf nur in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen besonderer polizeilicher Erlaubniß.

Während jeder Reinigung ist die Grubenöffnung mittels eines hölzernen, mindestens 4 cm starken oder eines eisernen Deckels geschlossen zu halten.

Auch muß das andere Schlauch-Ende, während es nicht am Faß befestigt ist, bedeckt sein.

Sofort nach vollzogener Entleerung ist die Grube wieder fest zu verschließen und sind die verunreinigten Stellen mit Wasser vollständig rein zu spülen.

§. 4. Jede andere Art und Weise der Entleerung und Abfuhr, wie die in den vorstehenden Paragraphen angegeben, ist untersagt, so lange nicht besondere polizeiliche Genehmigung für dieselbe erlangt worden ist.

Es ist jedoch die Entleerung zum Zwecke der Düngung von Grundstücken ohne Benutzung der vorgeschriebenen Apparate gestattet, wenn das zu düngende Grundstück mit dem Hausgrundstücke, auf welchem die Grube liegt, in unmittelbarer Verbindung steht, mit der Beschränkung, daß die Arbeit nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März und nur von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ausgeführt werden darf.

Der aufgebrachte Dünger muß, insoweit dies ausführbar ist, sofort mit einer Lage trockener Erde bedeckt oder untergegraben werden.

§. 5. Jeder Besitzer eines Grundstückes ist verpflichtet, die Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtrittsgruben halbjährlich, jedenfalls aber dann vornehmen zu lassen, sobald die Grube bis auf 25 cm vom Rade entfernt gefüllt ist oder wenn die Entleerung polizeilich verlangt wird.

§. 6. Die gefüllten Fässer sind auf dem Transporte luftdicht verschlossen zu halten.

Insoweit die Masse nicht sofort innerhalb des Stadtbezirks zur Düngung verwendet oder über die Stadtgrenze gebracht wird, darf dieselbe nur in Sammelgruben, welche an geeigneten Orten nach polizeilichen Vorschriften herzustellen sind, aufbewahrt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Umfüllen in Düngerstätten, Fässer oder Bütten, behufs der Aufbewahrung, wenn auch auf kürzeste Zeit, ist nur an den polizeilich für angemessen anerkannten Stellen und mit Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig.

Das zum Zweck der unmittelbar folgenden Düngung nothwendige Umfüllen auf Gärten, Acker- und dergl. Grundstücke unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 7. Die zur Aufbewahrung der Apparate, Geräthe und Faßwagen bestimmten Orte und Räumlichkeiten dürfen nicht in Benutzung genommen werden, bevor die Polizeibehörde ihre Genehmigung ertheilt hat.

Die Apparate, Geräthe und Faßwagen müssen, insofern dieselben im hiesigen Stadtbezirk verbleiben, nach jedesmaligem Gebrauch sofort derart gereinigt bezw. desinficirt werden, daß sie Geruch nicht verbreiten.

§. 8. Das Einwerfen fremdartiger Stoffe wie Stroh, Lumpen, Müll, Kehricht, Asche, Spähne, Scherben, Küchenabfälle, Schutt, todter Thiere, überhaupt aller festen Körper, sowie das Einschütten von Haus- und von gewerblichen Abwässern jeder Art in die Abtrittsgruben ist verboten.

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 1—5 dieser Verordnung finden auf die Außenorte Hamm, Flehe, Volmerswerth, Stoffeln, Lierenfeld, Flingerbroich, soweit es östlich der jetzt bestehenden von Düsseldorf nach Grafenberg führenden Eisenbahnlinie liegt, Grafenberg, Mörsenbroich, Golzheim und Thewissen keine Anwendung.

Die Ortspolizeibehörde kann die Anwendung der Vorschriften der §§. 1—5 für einzelne Straßen bezw. Straßenstrecken, welche erst wenig bebaut sind, zeitweise ausschließen, was in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

§. 10. Die Abfuhrunternehmer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Gehülfen und Arbeiter bei der Entleerung der Gruben und Abfuhr des Grubeninhalts die polizeilichen Vorschriften genau beobachten.

§. 11. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht strengere Bestrafung nach §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches Platz greift, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§. 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1891.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister: Lindemann.

Bekanntmachung.

Nach §. 9 Absatz 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts in den Stadtbezirk Düsseldorf, vom 24. Februar 1891 finden die Bestimmungen der §§. 1—5 dieser Verordnung auf die Außenorte Hamm, Flehe, Volmerswerth, Stoffeln, Lierenfeld, Flingerbroich, soweit es östlich der jetzt bestehenden, von Düsseldorf nach Grafenberg führenden Eisenbahnlinie liegt, Grafenberg, Mörsenbroich, Golzheim und Thewissen keine Anwendung.

In Gemäßheit von §. 9 Absatz 2 derselben Verordnung wird die Anwendung dieser Vorschriften ferner zeitweise ausgeschlossen für diejenigen Straßen und Straßenstrecken, welche südlich der Linien liegen, die gebildet wird durch: den neuen Eisenbahndamm der Linie nach Neuß, die Martinstraße, die Suitbertusstraße, die Fruchtstraße, bis zur Fabrik von Braun & Bloem und den neuen Eisenbahndamm der Linie nach Köln.

In dem hierdurch bestimmten Außenbezirk findet demzufolge eine Entleerung der Abortgruben durch die Stadt bezw. den von ihr gemäß §. 1 Absatz 3 des Ortsstatuts vom 24. Februar 1891 bestimmten Unternehmer nicht statt.

Düsseldorf, den 11. September 1891.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister. J. V.: Dr. Wülffing.

Auszug aus dem mit dem Unternehmer über die Entleerung und Abfuhr des Inhalts der Abtrittsgruben abgeschlossenen Vertrage vom 15. Juni 1891.

§. 2. Die Reinigung der Gruben muß jährlich zweimal erfolgen und zwar einmal im Laufe der Monate Januar, Februar, März, April und Mai und das zweite Mal im zweiten Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember. Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder des Grundstückbesitzers jederzeit sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 3 Tagen die Reinigung vorzunehmen. (Außerordentliche Reinigung.)

In dem letzteren Falle kann der in dem Tarif für außerordentliche Reinigungen festgesetzte Betrag erhoben werden.

Von der Vornahme der regelmäßigen Reinigung sind die Grundstückbesitzer 2 Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Der Grundstücksbesitzer kann verlangen, daß die Reinigung an einem andern Tage vorgenommen werde, es ist aber alsdann der für außerordentliche Reinigungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

im Tarif festgesetzte Betrag zu entrichten. Wenn in Betreff Ausführung der Reinigung, insbesondere über die Tageszeit, zu welcher dieselbe zu bewirken ist, Differenzen entstehen zwischen dem Unternehmer und dem Grundstücksbesitzer, so entscheidet die Ortspolizeibehörde, welche auch in einzelnen Fällen genehmigen kann, daß die Reinigung vorläufig ganz unterbleibt.

§. 5. Der Inhalt der Gruben geht mit dem Beginn der Entleerung in das Eigenthum des Unternehmers über.

Für die Unterbringung des Grubeninhalts zu sorgen ist lediglich Sache des Unternehmers.

Derselbe hat zu dem Ende genügende Sammelgruben bereit zu stellen, welche wasserdicht und dicht geschlossen sind.

§. 8. Der Unternehmer erhält für Entleerung und Abfuhr die in beiliegendem zu diesem Vertrage paragraphirten Tarif festgesetzten Preise.

Die Gebühren hat der Grundstückbesitzer unmittelbar nach beendeter Entleerung an den Unternehmer als dem bevollmächtigten Erheber der Stadt gegen Quittung zu zahlen, dieselben gehen mit dem Empfang in das Eigenthum des Letzteren über.

Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Verzögerte Zahlung giebt dem Unternehmer nicht das Recht, die Abfuhr zu verschieben.

Differenzen zwischen dem Grundstücksbesitzer und dem Unternehmer über die Höhe der zu zahlenden Gebühr unterliegen zunächst der Entscheidung des Gemeindevorstandes (Oberbürgermeisters) und weiter der vorgesetzten Instanzen nach Maßgabe der geltenden Gesetze. In Betreff der in dem Tarif enthaltenen Bestimmung über die für „angefangene" Fässer zu zahlende Vergütung sind die Vertragschließenden einverstanden, daß bei der Reinigung die Fässer stets ganz zu füllen sind und daß der Tarif für „angefangene" Fässer nur für das letzte bezw. das einzige bei einer und derselben Reinigung zur Füllung gelangende Faß zur Anwendung zu bringen ist.

§. 9. Der Unternehmer ist verpflichtet, Wahrnehmungen über schadhafte oder fehlerhaft construirte Abtritts- 2c. Gruben sofort dem Grundstücksbesitzer und der Polizeibehörde anzuzeigen.

Derselbe hat ferner genau Buch zu führen und seine Bücher auf Erfordern den Beauftragten der Stadt während der Geschäftsstunden jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Er hat ferner solange er selbst auswärts wohnt, eine hiesige der Stadt genehme Persönlichkeit zu bestellen, welche ihn in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsverhältnissen vertritt und als sein Zustellungsbevollmächtigter gilt.

Polizeiverordnung betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die Entleerung der Abtrittsgruben vom 24. Februar 1891.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Düsseldorf Folgendes verordnet.

Artikel I. Der §. 5 der Polizeiverordnung betreffend die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts vom 24. Februar 1891 wird aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten folgendermaßen abgeändert:

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtrittsgruben halbjährlich, jedenfalls aber dann vornehmen zu lassen, sobald die Grube bis 25 cm vom Rande entfernt gefüllt ist oder wenn die Entleerung polizeilich verlangt wird.

Derselbe darf die Räumung nur durch die seitens der Stadt Düsseldorf dazu bestimmten Personen bewirken lassen.

Artikel II. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht strengere Bestrafung nach §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches Platz greift, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1892.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister. J. V.: Dr. Wülffing.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Botenfuhren von Düsseldorf nach:

Benrath durch Ehefrau Johann Bender, Flingerstraße 12, täglich.
Büderich durch Gebr. Krips, Oststraße 143, täglich.
Crefeld durch Gebr. Krips, Bergerstraße 3 und Oststraße 143, täglich.
Eller und **Unterbach** durch Heinrich Jordan, Flingerstraße 39, Samstags.
Gerresheim durch August Kürten und Wittwe Maassen, Volkerstraße 18, täglich.
Gerresheim durch Anton Broich, Bergerstraße 3, täglich.
Hilden durch Friedrich von Bouvert, Flingerstraße 39, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Hilden durch Frau Wilh. Kühnen, Oststraße 143 und Hunsrückenstraße 30, Montags, Mittwochs und Freitags.
Hilden durch Steinfeld, Flingerstraße 49, Dienstags und Freitags.
Hilden und **Haan** durch Spickernagel, Bergerstraße 3, Dienstags und Freitags.
Kaiserswerth durch Wittwe Anton Kuschinsky, Flingerstraße 39, Oststraße 143, Kaiserstraße 30a und Bergerstraße 3, täglich.
Mettmann durch Schüller, Burgplatz 18 und Bergerstraße 3, Freitags.
Neuß durch Wittwe Clemens Berger, Flingerstraße 49, täglich.
Neuß durch Jakob Hahn, Flingerstraße 39 und Oststraße 151, täglich.
Neuß durch Alex Schiffer, Oststraße 143 und Bergerstraße 3, täglich.
Ohligs und **Solingen** durch Frau Wilhelm Kühnen, Oststraße 143 und Hunsrückenstraße 30, Montags, Mittwochs und Freitags.
Ohligs und **Solingen** durch August Schumacher, Bergerstraße 3 und Oststraße 151, Montags, Mittwochs und Freitags.
Ratingen durch Franz Pollheim, Oststraße 143 und Bergerstraße 3, täglich.
Ratingen durch Anton Schwaab, Flingerstraße 42, Kaiserstraße 30a und Oststraße 143 und 151, täglich.
Ratingen durch Josef Sträßer, Flingerstraße 49, täglich.
Reusrath durch Wittwe C. Lindlar, Flingerstraße 12, Samstags.
Urdenbach durch Peter Odenthal, Kurzestraße 11, Dienstags, Donnerstags und Samstags.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf